

Antrag

der Abgeordneten Heidi Lippmann, Wolfgang Gehrcke, Dr. Gregor Gysi, Uwe Hixsch, Carsten Hübner, Manfred Müller (Berlin), Dr. Winfried Wolf, Roland Claus und der Fraktion der PDS

Völkerrechtliche Ächtung von Munition, die Uran oder andere radioaktive Elemente enthält

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach Angaben der Regierung der USA führte der Einsatz von Munition, die abgereichertes Uran (Depleted Uranium, DU) enthielt, im Golfkrieg 1991 zur Freisetzung von über 300 Tonnen dieses Schwermetalls. Beim Einsatz der Nato in Bosnien-Herzegowina 1994/1995 ergibt sich aus den US-Angaben von 8 000 bis 10 000 Schuss dieser Munition eine freigesetzte Menge von mindestens 2,2 Tonnen. Im Luftkrieg gegen die Bundesrepublik Jugoslawien 1999 wurden bei einer bestätigten Geschossmenge von 31 000 ca. 8,5 Tonnen freigesetzt. Untersuchungen, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) im Kosovo durchführte, ergaben, dass in Munitionsresten das Uranisotop U-236 in Höhe von 0,0028 % nachzuweisen war. Dies ist ein Indiz dafür, dass zumindest teilweise auch abgereichertes Uran aus der Wiederaufbereitung von Brennelementen für panzerbrechende Munition verwendet worden ist. Uran aus dieser Quelle enthält stets auch Plutonium.

In der Wissenschaft gilt als gesichert, dass Uran, seine Isotope sowie Uranoxide sowohl ein chemisch-toxisches als auch ein radio-toxisches Problem für die Gesundheit darstellen. Uran ist ein Alphastrahler, diese Teilchenstrahlung hat eine geringe Reichweite, jedoch eine hohe spezifische Aktivität. Werden die beim Einsatz von DU-Munition entstehenden Uranoxidaerosole, die sich je nach Topographie und klimatischen Verhältnissen vom Zielgebiet aus über größere Entfernungen ausbreiten können, inkorporiert, muss mit Erkrankungen gerechnet werden. Es gibt keine Dosis, bei deren Aufnahme eine Erkrankung auszuschließen wäre. Wird Plutonium inkorporiert, führen selbst kleinste Dosen mit Sicherheit zu Erkrankungen, die Strahlung ist hier 180 000-mal höher als bei Uran.

Soldaten können sich durch geeignete Maßnahmen ausreichend schützen und sind in der Regel nur in einem begrenzten Zeitraum exponiert. Die Zivilbevölkerung lebt jedoch in den betroffenen Gebieten, ist ungeschützt, in der Regel nicht rechtzeitig gewarnt und unter Umständen lebenslang einer Gesundheitsgefährdung ausgesetzt, da die Halbwertszeiten der verschiedenen Uranisotope bis zu 4,5 Milliarden Jahre betragen.

Unter Völkerrechtlern wird die Meinung vertreten, dass die Artikel 22 und 23 Abs. 1e der Haager Landkriegsordnung (HLKO) und die Artikel 35 Abs. 1, 2 und 3 sowie Artikel 55 Abs. 1 des Zusatzprotokolls I (ZP I) zu den Genfer

Protokollen von 1949, insbesondere aber Artikel 23 Abs. 1a HLKO und Artikel 51 Abs. 4c und 5b ZP I den Einsatz von uranhaltiger Munition zumindest fragwürdig erscheinen lassen. Die Strahlenschutzverordnung legt in § 28 Grundsätze für den Umgang mit radioaktiven Stoffen fest. Absatz 1 Satz 1 verpflichtet jedermann, beim Umgang mit radioaktiven Stoffen jede unnötige Strahlenexposition oder Kontamination von Personen, Sachgütern oder der Umwelt zu vermeiden.

Der Allgemeine Umdruck 1/100 des Bundesministeriums der Verteidigung, „Handbuch für Auslandseinsätze im Frieden“, formuliert in Kapitel 18, Ziffer 1801 Grundsätze zur Wahrnehmung des Umweltschutzes. Danach gelten im Einsatz die deutschen Umweltschutzbestimmungen und die darauf aufbauenden Vorschriften oder die Normen des Einsatzlandes, sofern diese höher sind.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in einem ersten Schritt auf dem Weg zu einer weltweiten Ächtung uranhaltiger Munition innerhalb der Nato mit Nachdruck für einen Verzicht einzutreten;
2. parallel dazu im Rahmen der Vereinten Nationen oder in einem anderen geeigneten Rahmen die Initiative zu ergreifen mit dem Ziel, eine solide völkerrechtliche Grundlage zu schaffen, diese Munition aus den militärischen Arsenalen dauerhaft zu entfernen;
3. zu diesem Zweck einen Vertragsentwurf unter Einbeziehung von relevanten Nichtregierungsorganisationen zu erarbeiten, der Verwendung, Entwicklung, Produktion, Transport, Lagerung und Besitz von uranhaltiger Munition und uranhaltiger Panzerung sowie jegliche weitere militärische Nutzung dieses Materials verbietet, die Vernichtung aller militärischer DU-Bestände einschließlich ihrer sicheren Lagerung regelt und die Veräußerung und Verwertung aller Uranbestände aus der Brennelementherstellung und der Wiederaufbereitung verbietet, die sich unter Kontrolle von EURATOM befinden;
4. im Vertragsentwurf ein Verifikations- und Sanktionsregime vorzusehen;
5. in einem Zusatzprotokoll des Vertrages die medizinische Versorgung aller bisher Geschädigten und die Dekontamination aller bisher verstrahlten und vergifteten Gebiete zu regeln;
6. hier die Grundsätze für die Entschädigung betroffener Staaten und Personen festzulegen;
7. sich für die Schaffung eines Zentrums zur weltweiten Dokumentation aller von den bisherigen Einsätzen und Unfällen betroffenen Personen und Gebiete einzusetzen;
8. eine aus Bundesmitteln finanzierte interdisziplinäre Forschungseinrichtung zu schaffen, die die Folgewirkungen des Einsatzes uranhaltiger Munition analysiert.

Berlin, den 9. März 2001

Heidi Lippmann
Wolfgang Gehrcke
Dr. Gregor Gysi
Uwe Hixsch
Carsten Hübner
Manfred Müller (Berlin)
Dr. Winfried Wolf
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung hat in den zurückliegenden Wochen mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass sie es lieber sähe, wenn es uranhaltige Munition nicht gäbe. Die Konvention zur Ächtung der Landminen und das Chemiewaffenübereinkommen haben gezeigt, dass es möglich ist, eine solche Auffassung völkerrechtlich verbindlich zu verankern. Abgereichertes Uran ist als Abfallprodukt der zivilen Kernenergienutzung als radioaktiver Reststoff nach den einschlägigen Bestimmungen sicher zu lagern, obwohl es in diesem Zustand nicht den Gefährdungsgrad von Uranoxidaerosolen besitzt, die beim Waffeneinsatz entstehen. Es ist daher nicht länger zu verantworten, uranhaltige Munition einzusetzen, nur weil das Material im Überfluss vorhanden ist.

